



Technische Universität Graz
Erzherzog Johann Universität

7/SN-348/ME
SENAT

Ao.Univ.-Prof. DDr. Peter Kautsch - Vorsitzender

GZ SEN/1.21.1/1816-0399

Graz, 12. März 1999
Senat\1.21\NR-UniAkkG.doc

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

Bezug: BM:WV GZ 10.260/2-I/99 vom 28. Jänner 1999

Betrifft: **Stellungnahme (25-fache Ausfertigung)
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditie-
rung von Bildungseinrichtungen als Universitäten
(Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG)**

Sehr geehrte Damen und Herren !

In seiner Sitzung am 1. März 1999 hat der Senat der Technischen Universität Graz den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG) beraten und mehrheitlich folgende Stellungnahme beschlossen.

Der Senat der Technischen Universität Graz fordert, daß durch die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten die öffentlichen Universitäten - mit den für diese wirksamen gesetzlichen Vorgaben - nicht diskriminiert werden dürfen. Derartige gesetzliche Vorgaben für die öffentlichen Universitäten sind zB der freie Zugang, keine leistungsorientierten Eingangskriterien, Gebundenheit an das UOG, UniStG, Dienstrecht, Bundeshaushaltsgesetz usw.

Weiters dürfe keine Reduktion des Lehr- und Forschungsbudgets (BM:WV) zu Lasten der öffentlichen Universitäten erfolgen. Etwa um damit die derart akkreditierten Bildungseinrichtungen direkt oder indirekt zu fördern. Dagegen kann es durchaus sinnvoll sein, daß der Bund bei Bedarf bei einer akkreditierten Universität einzelne Leistungen (zB Durchführung von Studien, die er selbst nicht anbietet, deren Durchführung aber von allgemeinem Interesse ist) vertraglich einkauft.

Überdies wird der Nominierungsmodus der Mitglieder des Akkreditierungsrates abgelehnt.

Mit der Bitte um wohlwollende Kenntnisnahme zeichne ich

mit freundlichen Grüßen

Ao.Univ.-Prof. DDr. Peter KAUTSCH
Vorsitzender